

06.05.2021

Förderung von Spielraumkonzepten nach § 3 Spielraumgesetz, Investitionen in öffentliche Spielräume und Grundbeschaffungskosten

Allgemeine Informationen

Gefördert werden externe Kosten von Gemeinden oder Regios für die Beschließung eines Spielraumkonzeptes nach § 3 Spielraumgesetz durch die Gemeindevertretung(en), für Investitionen in öffentliche Spielräume (Spielplätze, Jugendparks, Naturspielräume sowie Spiel- und Aktionsnischen) und für Grundbeschaffungskosten zum Zwecke der Errichtung eines nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinie förderungsfähigen Spielraums.

Die Finanzierung der Förderungen erfolgt aus echten Landesmitteln.

Darüber hinaus können anspruchsberechtigte Gemeinden auch Förderungen nach den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderbeiträgen zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung und Sicherung der notwendigen Infrastruktur (Infrastrukturförderung) erhalten, ohne dass eine gesonderte Antragstellung erforderlich ist.

Förderungsätze

- Spielraumkonzepte nach § 3 Spielraumgesetz: 70 %
- Spielplätze: 30 bis 50 % (max. Euro 135.000) + allfällige Strukturförderung
- Naturspielräume: 50 % (max. Euro 50.000) + allfällige Strukturförderung
- Jugendparks: 30 bis 42 % (max. Euro 100.800) + allfällige Strukturförderung
- Spiel- und Aktionsnischen: 50 % (max. Euro 15.000)
- Grundbeschaffungskosten (Kauf oder Pacht): 30 % (max. Euro 90.000) + allfällige Strukturförderung

Voraussetzungen

Bei der Ausarbeitung von Spielraumkonzepten sind:

- die Vorgaben aus dem Spielraumgesetz (LGBl.Nr. 18/2009) einzuhalten;
- gemeindeweit der Bestand und das Potenzial an Flächen zu erheben, die für Kinder und Jugendliche bedeutsam sind bzw. bedeutsam sein könnten, spielräumliche Versorgungsdefizite sowie Entwicklungspotenziale zu identifizieren sowie bedarfsgerechte Ziel- und Maßnahmenplanungen auszuarbeiten;
- keine Detailplanungen für Investitionsvorhaben anzustellen;
- Fachpersonen aus dem Bereich der Raum- oder Landschaftsplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert zu beteiligen.

Förderungsvoraussetzungen für Investitionen in Spielräume (Spielplätze, Naturspielräume, Jugendparks sowie Spiel- und Aktionsnischen):

- Das Investitionsvorhaben muss in einem Spielraumkonzept entsprechend § 3 Spielraumgesetz als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme ausgewiesen sein.
- Der Spielraum muss jederzeit öffentlich und kostenlos zugänglich sein.
- Beim Planungsprozess des Investitionsvorhabens sind Fachpersonen aus den Bereichen der Landschafts- oder Spielplatzplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert zu beteiligen.
- Das Investitionsvorhaben muss den Bestimmungen des § 5 „Qualitätskriterien“ der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Spielräumen entsprechen.
- Der Spielraum muss aller Voraussicht nach mindestens 25 Jahre als Spielplatz, Naturspielraum oder Jugendpark bzw. mindestens fünf Jahre als Spiel- und Aktionsnische genutzt werden können.

Förderungsvoraussetzungen für Grundbeschaffungskosten:

- Die Grundbeschaffung muss für einen im Sinne dieser Richtlinie förderungsfähigen Spielraum bestimmt sein, der in einem Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG als eine erforderliche Maßnahme ausgewiesen ist.
- Auf dem betreffenden Grundstück muss aller Voraussicht nach für mindestens 25 Jahre ein Spielraum in Sinne dieser Richtlinie bereitgestellt werden können.

Erforderliche Unterlagen

Bei Spielraumkonzepten:

- Angebote der externen Fachkräfte, die für das gegenständliche Vorhaben beauftragt werden sollen (Planung, Beteiligung, Prozessbegleitung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Bei Investitionen in Spielräume:

- Ausführungsplanung des Spielplatzes, aus der ablesbar ist, inwieweit die Qualitätskriterien voraussichtlich erfüllt werden
- Angebote von externen Fachkräften für Planung und/oder Beteiligung
- ggf. Gemeindekooperationsvereinbarung bei einer gemeinsamen Finanzierung des Vorhabens durch mindestens zwei Gemeinden

Bei Grundbeschaffungskosten

- Übersichtsplan
- ggf. Gemeindekooperationsvereinbarung bei einer gemeinsamen Finanzierung des Vorhabens durch mindestens zwei Gemeinden.

Formulare

- [Förderungsansuchen - Spielraumkonzept nach § 3 Spielraumgesetz](#)
- [Förderungsansuchen - Spielplatz](#)
- [Förderungsansuchen - Jugendpark](#)
- [Förderungsansuchen - Naturspielraum](#)
- [Förderungsansuchen - Spiel- und Aktionsnische](#)
- [Förderungsansuchen - Grundbeschaffungskosten](#)
- [Auszahlungsanforderung](#)

Weiterführende Informationen

- [Spielraumgesetz in der geltenden Fassung](#)
- [Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Spielräumen](#)

Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Römerstraße 15/Landhaus
6901 Bregenz
T +43 5574 511 27105
F +43 5574 511 927195
raumplanung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/raumplanung